

A 8/2 – 037979/2006 - 2, 3

Graz, 19.04.2007

- A. Grazer Parkgebührenverordnung 2006,**
2. Novelle, Park- und Bewohnerzonen
B. Grazer Kontrolleinrichtungenverordnung 2006,
1. Novelle, Parkkarten

Voranschlags-, Finanz-
und Liegenschaftsausschuss
Berichterstatte:

.....
**Bericht
an den
Gemeinderat**

A. Grazer Parkgebührenverordnung 2006 (ParkGebV)

Derzeit werden in Graz für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen Abgaben (Parkgebühren) ausschließlich in nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) eingerichteten flächendeckenden und linienhaften (straßenweisen) Kurzparkzonen (KPZ) erhoben. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet die unmittelbar auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 2005 erlassene Grazer Parkgebührenverordnung 2006 (ParkGebV 2006) vom 30. März 2006, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 3 vom 12. April 2006. Diese Verordnung wurde bisher (in Folge von Anpassungen im Bereich der linienhaften KPZ) einmal, nämlich mit Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2006, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 11 vom 29. Dezember 2006, novelliert.

Bereits am 29. Juni 2006 hat der Gemeinderat unter GZ.: A 10/8 – 7532/2005-6 ua. im Rahmen einer umfassenden Neuordnung der Parkraumbewirtschaftung beschlossen, neben den gebührenpflichtigen KPZ auch „gebührenpflichtige Parkzonen“ (in der Folge: PZ) einzurichten. In diesen soll – im Gegensatz zu KPZ – ein zeitlich unbeschränktes Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen möglich sein. Die nunmehr vorzulegende zweite Novelle der ParkGebV 2006 stellt die rechtliche Grundlage für die Umsetzung des Beschlusses vom 29. Juni 2006 dar, wobei entsprechend den Vorgaben des Gemeinderates von folgenden wesentlichen Rahmenbedingungen auszugehen ist (hinsichtlich ausführlicher Details wird auf den genannten Beschluss verwiesen):

- Die Gebührenpflicht in den PZ soll werktags, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr bestehen.
- Die Entrichtung der Parkgebühr in den PZ soll einerseits über Bezahlung beim Parkscheinautomaten erfolgen. In diesem Fall soll die Gebühr grundsätzlich die Hälfte des Kurzparkzonentarifs betragen, wobei schadstoffarme Fahrzeuge auch in den PZ tarifbegünstigt sein sollen. Es soll jedenfalls auch ein (preisbegünstigter) Tagestarif angeboten werden. Andererseits soll vorgesehen werden, dass die PZ-Gebühr auch im Wege einer (nicht am Parkscheinautomaten zu entrichtenden) Monats- oder Jahrespauschale beglichen werden kann.

- Personengruppen (BewohnerInnen, UnternehmerInnen, DienstnehmerInnen), die durch die Einführung der PZ einem erhöhten Parkdruck unterliegen, sollen ähnlich der bestehenden Regelung in KPZ die Möglichkeit haben, ihr Kraftfahrzeug in besonderes definierten Gebieten (sog. Bewohnerzonen) preisbegünstigt zu parken.
- Mit der Einführung der PZ soll das Ende der Gebührenpflicht auch in Kurzparkzonen (vorbehaltlich flächenmäßig kleiner Sonderregelungen – vgl. § 1 Abs 3 der Novelle) werktags, von Montag bis Freitag generell mit 20.00 Uhr festgelegt werden, wobei der Samstag unverändert von 9.00 bis 13.00 Uhr gebührenpflichtig bleiben soll.
- Um die PZ und die KPZ auch optisch voneinander abzugrenzen, soll bei Kennzeichnung der PZ die Farbe grün sowohl für die Hinweiszeichen als auch für die Bodenmarkierung verwendet werden (bei KPZ erfolgt die Bodenmarkierung bekanntlich in blauer Farbe).

Hervorzuheben ist, dass die Einführung einer Gebührenpflicht in PZ (in der Terminologie des Stmk. Parkgebührengesetzes: „auf gebührenpflichtigen Parkplätzen“) durch Beschluss des Gemeinderates nicht unmittelbar gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz 2005 erfolgen kann. Die bundesgesetzliche Ermächtigung bezieht sich nämlich ausdrücklich nur auf die Einführung einer Gebührenpflicht in KPZ nach der StVO. Formal stützt sich daher die Verordnung des Gemeinderates zur Einführung einer Gebührenpflicht in PZ auf das Steiermärkische Parkgebührengesetz 2006, LGBl. Nr. 37/2006, welches die Gemeinden in seinem § 1 Abs. 2 ermächtigt, das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auch außerhalb von KPZ nach der StVO einer Gebührenpflicht zu unterwerfen. Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen ist Folgendes anzumerken:

Art I Z 1: Jene Flächen, die keine Kurzparkzonen im Sinne der StVO darstellen, auf denen das Parken aber dennoch gebührenpflichtig sein soll, werden in der Terminologie der ParkGebV als „Parkzonen“ bezeichnet. Ihre räumliche Ausdehnung ergibt sich aus Anlage IX. Insgesamt sind 7 flächendeckende und einige lineare Parkzonen vorgesehen.

Art I Z 2: In den Parkzonen soll an Samstagen keine Gebührenpflicht bestehen. Die Gebührenpflicht in Kurzparkzonen soll (vorbehaltlich einiger weniger Sonderbereiche) von Montag bis Freitag generell um 20.00 Uhr enden. Damit wird im Ergebnis auch die Pilotregelung in den Bezirken Lend/Gries und im Bereich der Universität (Gebührenende derzeit 21.00 Uhr) beendet. Die weitgehende Vereinheitlichung der gebührenpflichtigen Zeiten in den Kurzpark- und den Parkzonen schafft für die AutofahrerInnen ein Höchstmaß an Übersichtlichkeit.

Art I Z 3: Die Sonderzeiten sind auf die jeweiligen örtlichen Besonderheiten und die sich daraus ergebenden (verkehrs-)technischen Erfordernisse abgestellt und sind daher sachlich gerechtfertigt.

Art I Z 4: Die Formulierung soll klar stellen, dass für die erste halbe Stunde jedenfalls der volle Tarif für 30 Minuten zur Anwendung kommt, auch wenn die gesamte (erste) halbe Stunde gar nicht parkend konsumiert wird. Dies wird vor allem dann von Bedeutung sein, wenn jemand sein Fahrzeug etwa an einem Montag nach 19.30 in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder Parkzone parkt. Die Verordnungsregelung entspricht insoweit auch der Vorgabe des Stmk. Parkgebührengesetzes. Dieses sieht in seinem § 3 Abs. 1 Satz 2 für gebührenpflichtige Parkplätze zwingend vor, dass „die Parkgebühr auch für eine

angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten ist“. Die Höhe der bei Verwendung eines Parkscheinautomaten zu entrichtenden Parkgebühr ergibt sich aus Anlage X. Diese Gebühr ist von all jenen Personen zu bezahlen, welche kein schadstoffarmes Fahrzeug in einer Parkzone parken. Mit dem Einwurf von 4 Euro erwirbt man das Recht, 11 Stunden (dies entspricht der Gebührenpflicht für einen Tag, also der Zeit zwischen 9.00 und 20.00 Uhr) zu parken. Ein Vorauszahlen der Parkgebühr ist möglich; die Dauer der Vorauszahlung ist jedoch durch die beschränkte Münzaufnahmefähigkeit des Parkscheinautomaten limitiert.

Art I Z 6: UnternehmerInnen und DienstnehmerInnen sollen hinsichtlich der pauschalen Parkgebühr in Kurzparkzonen hinkünftig den BewohnerInnen gleich gestellt werden (UnternehmerInnen jedoch nur in Bezug auf das erste Kraftfahrzeug). Die Beibehaltung der Fahrzeuggebührenstaffelung für UnternehmerInnen ist aus lenkungspolitischen Gründen – gerade in Zeiten der hohen Feinstaubbelastung und der damit verbundenen Notwendigkeit der Reduzierung des Individualverkehrs – sachlich gerechtfertigt.

Art I Z 7: Neben der Möglichkeit der Entrichtung der Parkgebühr am Parkscheinautomaten durch Einwurf des der Parkzeit entsprechenden Geldbetrages soll auch die Möglichkeit bestehen, die Parkgebühr in Parkzonen gegen den Erwerb einer Parkkarte (mehr-)monatlich oder jährlich zu entrichten. Dieses Angebot soll im Besonderen auf die Bedürfnisse der nach Graz einpendelnden Personen abgestellt sein. Die Monats- und Jahrespauschalkarten sollen in den Servicecentern der Stadt Graz erhältlich sein.

Anlage IX legt auch jene von Parkzonen berührten Gebiete fest, in welchen bestimmte Personengruppen (BewohnerInnen, UnternehmerInnen und DienstnehmerInnen) die Möglichkeit haben sollen, bei Abschluss einer Pauschalierungsvereinbarung mit der Stadt Graz gebührenbegünstigt zu parken. Diese „Bewohnerzonen“ entsprechen damit inhaltlich den im Bereich von Kurzparkzonen gestützt auf § 43 Abs. 2a StVO verordneten Gebieten. Die Voraussetzungen, unter welchen eine Pauschalierungsvereinbarung abgeschlossen werden darf (§ 4a Abs. 4 der Novelle), entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben des Stmk. Parkgebührengesetzes (§ 5 Abs. 5); dieses Landesgesetz orientiert sich diesbezüglich seinerseits an den Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 2 und Abs. 4 StVO).

Die Sonderregelung im Bereich der Rückerstattung einer schon entrichteten Pauschalgebühr (§ 4a Abs. 5 erster Satz der Novelle) ist notwendig, da die Jahrespauschale gemäß § 4a Abs. 1 von 240 Euro nicht der 12-fachen Monatspauschale entspricht (die 12-fache Monatspauschale würde nämlich 300 Euro – 25 Euro mal 12 Monate – betragen). Erwirbt also jemand im März eines Jahres eine Jahrespauschalkarte gegen Entrichtung von 240 Euro und stellt er im November desselben Jahres einen Antrag auf Rückerstattung wegen Aufgabe seines Kraftfahrzeuges, so bekommt die/der Betroffene 15 Euro (240 Euro abzüglich 9 Monate mal 25 Euro) retourniert.

Die Sonderregelung des § 4a Abs. 5 zweiter Satz trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass KundInnen in jenen Gebieten, in denen KPZ in PZ umgewandelt werden, erwartbar von ihrer Ausnahmegenehmigung für die Kurzparkzone nicht mehr Gebrauch machen und stattdessen auf eine Parkkarte mit pauschaler

Entrichtung der Parkgebühr in der Parkzone umsteigen werden. Dies soll aber keinesfalls zu einer Gebühren-Doppelbelastung der KundInnen in einem Monat führen.

Art I Z 8: Bei Verwendung schadstoffarmer Fahrzeuge soll – analog der Gebührenregelung in Kurzparkzonen – ein begünstigter Tarif vorgesehen werden (vgl. Anlage XI). Dies allerdings nur insoweit, als die Entrichtung der Parkgebühr durch Bezahlung am Parkscheinautomaten erfolgt. Eine im Verhältnis zu § 4a Abs. 1 vergünstigte Pauschalgebühr für „Umweltfahrzeuge“ soll aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht angeboten werden.

Art I Z 9: Der in der Parkzone zur Anwendung gelangende, in der Anlage VIII ersichtliche, Automatenparkschein soll sich von dem in der Kurzparkzone verwendeten insbesondere durch eine grüne Umrandung unterscheiden.

Art II: Die Neuregelung soll mit Montag, den 4. Juni 2007 inKraft treten.

B. Grazer Kontrolleinrichtungenverordnung 2006 (KontEV)

Die KontEV 2006 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. März 2006, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 3 vom 12. April 2006, neu erlassen. Sie regelt die in den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr zu verwendenden Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrichtung. Dies sind neben der 5-Stunden Pauschalkarte für fahrende Werkstätten die Plaketten für BewohnerInnen, UnternehmerInnen und DienstnehmerInnen. In der Praxis werden die in der Verordnung als Plaketten bezeichneten Hilfsmittel vielfach als „Parkpickerl“ bezeichnet.

Die Notwendigkeit der Novellierung der KontEV ergibt sich schon daraus, dass hinkünftig die Entrichtung einer pauschalen Parkgebühr auch in den Parkzonen möglich sein soll und dafür die entsprechenden Hilfsmittel zur Kontrolle der Abgabentrichtung verordnet werden müssen. Die Änderung der KontEV soll jedoch gleichzeitig dazu benutzt werden, einem vielfach geäußerten KundInnenwunsch zu entsprechen und die bisher in Verwendung stehenden Hilfsmittel – mit Ausnahme der Pauschalkarte für fahrende Werkstätten – auf das noch leichter zu handhabende Scheckkartenformat umzustellen. Aus diesem Grund soll aber der bisher in der Verordnung verwendete Terminus „Plakette“ durch „Parkkarte“ ersetzt werden. Die unterschiedlichen Hilfsmittel sollen sich auch weiterhin durch die farbliche Gestaltung voneinander unterscheiden.

Die Parkkarte für BewohnerInnen soll die Farbe blau aufweisen. Jene für UnternehmerInnen und DienstnehmerInnen soll orange sein. Die Parkkarte für die Monats- und Jahrespauschale gemäß § 4a Abs. 1 der ParkGebV soll eine grüne Farbe erhalten.

Entsprechend einem maximalen KundInnennutzen aber auch im Interesse der Verwaltungsökonomie sollen die bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgegebenen Plaketten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Gültigkeitsdauer weiterhin verwendet werden dürfen (Art. II Z 2 KontEV).

Im Sinne obiger Ausführungen stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gestützt auf das Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idF. BGBl. I Nr. 105/2005, das Steiermärkische Parkgebührengesetz, LGBl. Nr. 37/2006, sowie das Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 32/2005, die einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnungen beschließen.

Beilagen

2. Novelle zur ParkGebV 2006 und 1. Novelle zur KontEV 2006 jeweils samt Anlagen

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

(Mag. Gerald NIGL)

(Mag. Manfred MOHAB)

Der Finanzdirektor:

Der Finanzreferent:

(Mag. Dr. Karl KAMPER)

(Mag. Dr. Wolfgang RIEDLER)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am:

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: